

Beratung

Beratung durch regionale Energieberatungsstellen

Beratungen zu energetischen Massnahmen in bzw. am Gebäude:

- Einfache Anfragen telefonisch oder per E-Mail sind kostenlos.
- Beratung vor Ort (max. 2 Std.) ab Fr. 100 (Einfamilienhaus) bzw. Fr. 150 (Mehrfamilienhaus).

Regionale Energieberatungsstellen unter www.energie.ag.ch → Förderungen

Gebäudeenergieausweis GEA[®] mit Beratungsbericht

Beurteilung der energetischen Situation eines Wohngebäudes durch einen GEA[®]-Experten:

- GEA[®] inkl. Beratungsbericht, Rückvergütung: ein Drittel der Beratungskosten, max. Fr. 450 für ein Einfamilienhaus, max. Fr. 550 für ein Mehrfamilienhaus.

GEA[®]-Experten unter www.geak.ch, Fördergesuch unter www.energie.ag.ch → Förderungen

Gebäude

„DAS GEBÄUDEPROGRAMM“

„Das Gebäudeprogramm“ unterstützt die energetische Sanierung von Gebäuden.

Auch die Sanierung von Einzelbauteilen, z.B. der Ersatz veralteter Fenster, wird gefördert.

Massnahme	Bedingungen	Förderbeitrag
Fenster	U-Wert Glas $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 70 /m ²
Wand, Dach, Boden, gegen aussen	U-Wert gesamt $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 40 /m ²
Wand, Dach, Boden, gegen unbeheizt	U-Wert gesamt $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 15 /m ²

Informationen zum Gebäudeprogramm unter www.dasgebaeudeprogramm.ch, Tel. 062 835 45 35

MINERGIE[®]

	bis 250 m ² EBF ¹⁾	ab 250 m ² EBF ¹⁾
MINERGIE[®]-P-Neubauten	Fr. 10'000 pauschal	Fr. 40 pro m ² EBF
MINERGIE[®]-Modernisierung	Fr. 10'000 pauschal	Fr. 40 pro m ² EBF
MINERGIE[®]-P-Modernisierung	Fr. 20'000 pauschal	Fr. 80 pro m ² EBF

Förderbeiträge sind pro Gebäude auf Fr. 50'000 begrenzt. Bei grösseren Beiträgen und bei mehreren Gebäuden pro Parzelle entscheidet der Kanton fallweise.

Informationen zu MINERGIE[®]-Bauten unter www.energie.ag.ch, Tel. 062 835 28 79 oder 92

1) EBF: Die Energiebezugsfläche ist die Summe aller Bruttogeschossflächen, die beheizt werden.

Haustechnik

Sonnenkollektoren

Fördersätze pro Gebäude

Flachkollektoren	4 – 8 m ²	pauschal Fr. 1'500
	8 – 15 m ²	pauschal Fr. 625 + Fr. 110 pro m ²
Röhrenkollektoren	3 – 6 m ²	pauschal Fr. 1'500
	6 – 12 m ²	pauschal Fr. 625 + Fr. 140 pro m ²

Bei Neubauten müssen gemäss Energiesparvorschriften 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Dient die Sonnenkollektoranlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausbezahlt.

Wärmepumpen

Anlagen bis 20 kW	pauschal	Fr. 3'000 pro Anlage
Anlagen ab 20 kW	Grundbetrag	Fr. 2'000 plus 50 pro kW
Anlagen ab 100 kW	fallweise Beurteilung	durch kantonale Behörden

- Gefördert werden Sole- und Grundwasser-Wärmepumpen (WP) bei Ersatz einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung oder einer Luft-Wasser-Wärmepumpe.
- Luft-Wasser-Wärmepumpen oder der Ersatz einer bestehenden WP werden nicht gefördert.
- Wärmepumpen bei Neubauten werden nicht gefördert.

Holzfeuerungen

Stückholz- und Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter bis 70 kW

Neuanlagen bis 70 kW pauschal Fr. 2'000

Schnitzel- und Pelletfeuerung mit Silo und Austragung bis 70 kW

Neuanlagen bis 25 kW	pauschal	Fr. 3'500
Neuanlagen ab 25 kW	Grundbetrag	Fr. 1'000 plus Fr. 100 pro kW

Schnitzel- und Pelletfeuerung mit Silo und Austragung ab 70 kW

Gefördert werden nur Anlagen, welche die Grenzwerte für Feinstaub gemäss Luftreinhalteverordnung 2012 einhalten.

Anlagen <u>mit</u> Rauchgasfilter		Anlagen <u>ohne</u> Rauchgasfilter	
bis 1'000 MWh/a	Fr. 10'000 pauschal + Fr. 55 /MWh*a	bis 1'000 MWh/a	Fr. 5'000 pauschal + Fr. 50 /MWh*a
1'000 bis 2'000 MWh/a	Fr. 55'000 pauschal + Fr. 10 /MWh*a	1'000 bis 2'000 MWh/a	Fr. 48'000 pauschal + Fr. 7 /MWh*a

- Der Ersatz eines Stückholzkessels durch eine automatische Holzfeuerung wird mit gleichen Ansätzen gefördert. Hingegen werden keine Fördermittel gewährt, wenn eine bestehende durch eine neue Stückholzheizung ersetzt wird.
- Nicht unterstützt werden Holzheizungen wie Kachelöfen, Zimmeröfen oder Cheminées, welche nicht der Beheizung eines ganzen Gebäudes dienen.
- Es werden nur Anlagen mit Qualitätssiegel von „Holzenergie Schweiz“ gefördert.
- Bei Neubauten müssen gemäss Energievorschriften 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Dient die Holzheizung zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausbezahlt.

Nahwärmenetze

Es werden **Fr. 20 pro MWh/a Holzenergie oder Abwärme** gefördert, wenn diese über ein Nahwärmenetz in umliegende Gebäude transportiert wird.

Alle Fördergesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden.

Informationen zur Haustechnik unter www.energie.ag.ch, Tel. 062 835 28 83.